



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Richard Pitterle MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 7. Juni 2016

Richard Pitterle, MdB

10. Juni 2016

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 245 für den Monat Mai 2016**

GZ **III A 2 - Z 2761/15/10004**

DOK **2016/0540841**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Aus welchen konkreten Sach- und Erwägungsgründen bereitet die Bundesregierung eine Neuausrichtung der bislang beim Bundeskriminalamt (BKA) organisatorisch eingebundenen Finance Intelligence Unit (FIU) vor, und mit welchen neuen Kompetenzen soll die „FIU-neu“ im Rahmen der geplanten Neuausrichtung ab 2017 beim Zollkriminalamt (ZKA) ausgestattet werden, um eine „effektivere und nachhaltigere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/8452) zu gewährleisten?“,

beantworte ich wie folgt:

Nach den Standards der Financial Action Task Force (FATF) und der EU-Geldwäscherichtlinie (zuletzt 4. EU-Geldwäscherichtlinie, (EU) 2015/849) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Zentralstelle (sog. Financial Intelligence Unit - FIU) zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten.

2002 ist die FIU als „polizeiliche“ FIU beim Bundeskriminalamt (BKA) errichtet worden. In ihre Aufgabenwahrnehmung hat die FIU die strafverfolgungsrelevanten Erkenntnisse, die für

Seite 2 die Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auch der Finanzierung des Terrorismus unabdingbar sind, einbezogen.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen haben - der 2010 erfolgten Verlagerung der federführenden Zuständigkeit für das Geldwäschegesetz (GwG) vom BMI auf das BMF folgend - einvernehmlich entschieden, die FIU in den Geschäftsbereich des BMF zu verlagern, auch um der administrativen Ausrichtung der FIU mehr Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig soll hierdurch das BKA im Interesse der Konzentration auf die zu stärkenden Bereiche der Bekämpfung des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität entlastet werden. Die Daten- und Erkenntnisgewinnung der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern werden hierdurch nicht verkürzt werden.

Bislang der FIU obliegende Aufgaben der Entgegennahme und Auswertung der Verdachtsmeldungen sowie der unverzüglichen Unterrichtung von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffende Informationen ebenso wie der Informationsaustausch mit Verpflichteten des GwG und die Statistik- sowie Jahresberichtsführung sind auch von der FIU-neu künftig wahrzunehmen. Zusätzlich sollen ihr, auch unter Berücksichtigung der noch in nationales Recht zu transformierenden Regelungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Wahrnehmung der „Filterfunktion“ als Zentralstelle, was bedeutet, dass Sachverhalte bei bestätigten Anhaltspunkten auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weitergegeben werden, nachdem durch die FIU-neu Datenabgleich, Anreicherung und Bewertung des Falles erfolgt sind;
- Versagung/Anhalten laufender auffälliger Transaktionen als Verwaltungsmaßnahme, gegebenenfalls mit der Möglichkeit anschließender Sicherstellung/Einziehung.

Mit freundlichen Grüßen

